

Wenn es blöd läuft,
hilft Glück auch nicht.



trend.at › Branchen › Rechtsschutz

Arbeitgeber kann Lohn für verletzten Mitarbeiter zurückfordern

Wenn sich ein Arbeitnehmer verletzt, können der Heilungsprozess und der damit verbundene Krankenstand Wochen dauern. Dienstgeber müssen das jedoch finanziell nicht hinnehmen und können aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit der Drittschadensliquidation vom Schadensverursacher den in der Zeit bezahlten Lohn zurückfordern. Roland Zimmerhansl, Partneranwalt der D.A.S. Rechtsschutz AG, erklärt die Hintergründe.

Thema: [Rechtstipps](#)



von **Anneliese Proissl** / In

Kooperation mit D.A.S.
Rechtsschutz AG

veröffentlicht am
28.9.2021

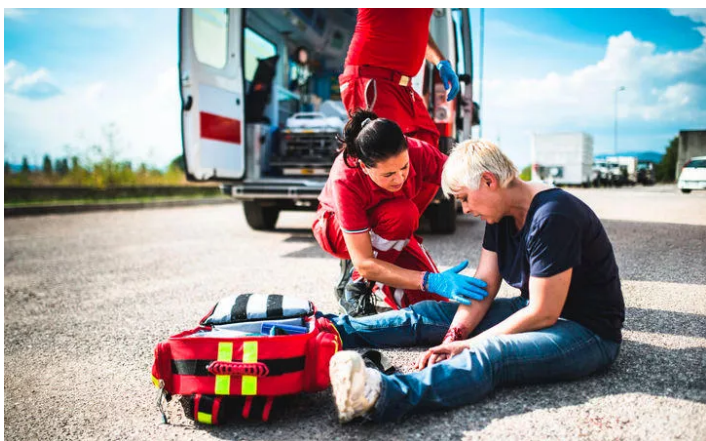
Aus der Redaktion

trend TOP 500: Österreichs
größte Unternehmen 2021
[RANKING]

Österreichs beste Arbeitgeber

Politik Backstage von Josef
Votzi

Sie haben
Rechtsfragen?



© iStock

Wird ein Dienstnehmer etwa bei einem Verkehrs- oder Skiunfall in seiner Freizeit verletzt, kann das für denjenigen, der den Schaden verursacht hat, teuer werden. In einem solchen Fall hat der Dienstgeber nämlich das Recht, sich bei einem dadurch nötigen Krankenstand beim Unfallgegner des Mitarbeiters hinsichtlich der Entgeltfortzahlung in voller Höhe zu regressieren. Die Details dazu liefert Roland Zimmerhansl aus der Kanzlei Sattlegger | Dorninger | Steiner & Partner.

Grundsätzlich kann in Österreich nur derjenige Schadensersatz verlangen, der durch rechtswidriges Verhalten unmittelbar geschädigt wird.

WERBUNG



Wann Schäden auf Dritte abgewälzt werden können

Anders ist die rechtliche Lage jedoch, wenn ein Dritter aufgrund besonderer Rechtsbeziehungen das wirtschaftliche Risiko des Geschädigten trägt. Eine solche – sogenannte – Drittschadensliquidation erfasst nur jene Schäden, die typischerweise beim unmittelbar Geschädigten eintreten, in besonderen Fällen aber durch ein Rechtsverhältnis wie einen Vertrag auf einen Dritten überwälzt werden (vgl. 2 Ob 124/17z und 10 Ob 98/18m).

Beispiel für Drittschadensliquidation

Ein typisches Beispiel für eine Drittschadensliquidation ist die Lohnfortzahlung. Verletzt sich ein Arbeitnehmer, wird der zu zahlende Verdienst, also der Schaden, auf den Arbeitgeber überwälzt.

Dienstgeber kann vom Schädiger den ausbezahlten Lohn zurückfordern

Der Dienstgeber, der während eines durch eine Verletzung hervorgerufenen Krankenstands eine Lohnfortzahlung leistet, hat einen Anspruch auf Lohnersatz. Der Schädiger hat in diesen Fällen den so auf den

Dienstgeber überwältigten Schaden zu ersetzen und nicht etwa einen eigenen Schaden (vgl. 2 Ob 73/14w). Der Dienstgeber hat gegen den Schädiger sowohl Anspruch auf den in der Zeit des Krankenstands ausbezahlten Lohn als auch auf die angefallenen Arbeitgeberbeiträge.

Welche Abgaben nicht ersatzfähig sind

Nicht ersatzfähig sind laut Oberstem Gerichtshof (2 Ob 8/96) die Kommunalsteuer, die Dienstgeberbeiträge zum Familienbeihilfenausgleichsfonds und die Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag), da es sich nicht um Leistungen handelt, die zum Erwerb des Dienstnehmers gezahlt werden.

Höhe der Ansprüche hängt von der Entgeltfortzahlung der Firma ab

Dienstgeber können laut Gesetz für den verletzten Dienstnehmer im ersten Arbeitsjahr das Gehalt von bis zu sechs Wochen in voller Höhe zurückverlangen und bei weiteren vier Wochen die Hälfte des Lohns.

Ist der Dienstnehmer zwischen dem 2. und 15. Dienstjahr im Unternehmen beschäftigt, beträgt die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für acht Wochen den vollen und für vier Wochen den halben Lohn.

Je länger im Unternehmen, umso höher die Regressmöglichkeiten

Bei Mitarbeitern, die wegen einer Verletzung ausfallen und bereits 16 Jahre und höchstens

25 Dienstjahre im Unternehmen sind, können sich Dienstgeber bei einem Krankenstand noch länger regressieren: zehn Wochen den vollen plus vier Wochen den halben Lohn. Ab dem 26. Dienstjahr können vom Dienstgeber für den so entstandenen Vermögensnachteil für zwölf Wochen der volle und vier Wochen der halbe Lohn zurückgefordert werden. Dauert der Krankenstand aufgrund eines langwierigen Heilungsverlaufs über ein Arbeitsjahr, bestehen der Entgeltfortzahlungsanspruch des verletzten Arbeitnehmers und die damit verbundenen Regressmöglichkeit wieder erneut.

Weitere Informationen zu dem Thema erhalten Sie von

Roland Zimmerhansl

Anwaltssozietät

Sattlegger I Dorninger I Steiner & Partner

Linz Wien

Atrium City Center, Harrachstraße 6,

4020 Linz

Telefon: 0732/657070

Telefax: 0732/657070-65

E-Mail: linz@anwaltssozietat.at

Weitere Rechtsinformationen und alles rund um Ihre rechtliche Absicherung finden Sie unter **www.das.at**

Info-Hotline: 0800 386 300

Mail: kundenservice@das.at